swissfaculty

Konferenz Hochschuldozierende Schweiz Conférence des Enseignant-e-s des Hautes Ecoles Suisses

Conferenza dei docenti delle Scuole universitarie svizzere







Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Frau Magda Spycher Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Brugg, 31. August 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrter Herr Staatssekretär Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vernehmlassungsunterlagen, welche der Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz fh-ch erhalten hat. Da sich 2012 swissfaculty (Konferenz Hochschuldozierende Schweiz) als gemeinsames Organ der drei Verbände der Hochschuldozierenden [Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden (VSH-AEU für die universitären Hochschulen), Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz (fh-ch) und Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen-und Lehrerbildung (SGL)] konstituiert hat, folgt eine gemeinsame Antwort.

Zentral wichtig scheint uns die Zusammensetzung des Verwaltungsrats (vgl. Art. 6), da er eine recht grosse Machtfülle hat und nur dem Bundesrat unterstellt ist. Über die Zusammensetzung gibt das Gesetz keine Auskunft. Es müssten mindestens die Politik, die Hochschulen und die Sozialpartner (Dozierende) entsprechend vertreten sein.

Im Folgenden unsere Bemerkungen Punkt für Punkt.

Art 4 Let 2 Beteiligung an nicht gewinnorientierten Rechtsträgern.
swissfaculty schlägt vor, entweder diesen Absatz zu streichen oder alternativ zu ergänzen:
Sie kann sich beteiligen, falls dieses Engagement für den Bund keine finanziellen Folgen
und keine zivilrechtliche Verantwortung mit sich bringt.

Art 6 Der Verwaltungsrat hat eine recht grosse Macht und ist nur dem Bundesrat unterstellt. Es stellt sich somit die Frage der Zusammensetzung. Darüber gibt das Gesetz keine Auskunft. Zudem wird nichts gesagt über die Qualifikationen, die ein VR-Mitglied mitbringen soll. swissfaculty schlägt vor, dass mindestens die Politik, die Hochschulen und die Sozialpartner (u.a. Dozierende) entsprechend vertreten sind und sowohl die Sprachregionen und die

- Gleichstellung Mann/Frau berücksichtigt werden. swissfaculty schlägt zudem folgende Ergänzung vor: Der Direktor / die Direktorin der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
- Let 2 Innovation ist dynamisch, das Wissen hat eine kurze Halbwertszeit. swissfaculty schlägt vor, dass nur eine Wiederwahl möglich ist (also insgesamt 8 Jahre Amtszeit).
- Let 6 Der Prozess in Zusammenhang Änderung von Interessensbindungen der Mitglieder ist zu aufwändig.
 swissfaculty schlägt vor, dass ein Mitglied bei veränderterer Interessensbindung zurücktritt.
- Diese Verschwiegenheit bezieht sich auf folgende 2 Bereiche:
 a) Projektwissen. swissfaculty schlägt vor, dass die Schweigepflicht im Allgemeinen 4 Jahre nicht überschreiten sollte.

Wie lange soll diese Geheimhaltung / Schweigepflicht gelten?

Let 7

- b) Gesuchsentscheide (Persönlichkeitsschutz der Experten). swissfaculty schlägt vor, dass die Schweigepflicht unbeschränkt lang ist.
- Art 7 Let 1 Die Geschäftsleitung steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors. Wird die Stelle des Direktors / der Direktorin ausgeschrieben oder vom Bundesrat, bzw.

 Verwaltungsrat bestimmt?

 swissfaculty schlägt vor, dass an geeigneter Stelle festgehalten wird, die Stelle des Direktors / der Direktorin sei öffentlich auszuschreiben.
 - Let 2b "Die Geschäftsleitung entscheidet über Fördergesuche nach Art. 3, Let 4." swissfaculty ist der Auffassung, dass dieser Artikel falsch formuliert ist. Die Geschäftsstelle entscheidet nicht über die Fördergesuche, sondern gibt den Entscheid des Innovationsrates den Antragstellern bekannt (vgl Art 8, Let 8a). In Art. 3, Let 4 geht es nicht um Förderentscheide, sondern um die Möglichkeit, Kooperationen einzugehen. swissfaculty fordert, den Absatz zu streichen.
- Art 8 Let 1 swissfaculty fordert, den Nachsatz "vorbehalten bleibt Art. 7, Let 2b" zu streichen (Begründung siehe oben).
 - Let 4 Innovation ist dynamisch, das Wissen hat eine kurze Halbwertszeit. swissfaculty schlägt vor, dass nur eine Wiederwahl möglich ist (also insgesamt 8 Jahre Amtszeit).
 - Let 6 Der Prozess in Zusammenhang Änderung von Interessensbindungen der Mitglieder ist zu aufwändig.
 swissfaculty schlägt vor, dass ein Mitglied bei veränderterer Interessensbindung zurücktritt.
 - Let 7 Wie lange soll diese Geheimhaltung / Schweigepflicht gelten? swissfaculty schlägt vor, dass eine Zeitdauer festgelegt wird; sie sollte nach Ausscheiden aus dem Innovationsrat 4 Jahre nicht überschreiten. Dies ist im Organisationsreglement zu regeln.

- Let 8b "Entscheide im Bereich der gewerblichen Leistungen der Innosuisse".

 Damit greift der Innovationsrat in die operative Führung der Agentur ein.

 swissfaculty schlägt folgende Ergänzung vor: Der Innovationsrat trifft aufgrund von

 Vorschlägen des Verwaltungsrats Entscheide im Bereiche der gewerblichen Leistungen der Innosuisse.
- Art 14 Let 2 swissfaculty ist der Auffassung, dass Drittmittel ein gewisses Mass (z.B. 10%) nicht überschreiten dürfen, um die Unabhängigkeit des Innovationsrats sicherzustellen. Schweizer Hochschulen darf keine Rechnung gestellt werden.
- Art. 16 Let 2 swissfaculty verlangt, damit das System kohärent bleibt und keine Verdoppelungen entstehen, die vagen Regelungen durch folgende Formulierung zu ersetzen:

 Die Rechnungslegung entspricht den aktuellen Regeln der Bundesverwaltung.
- Art 17Let 2 Reserven sind sinnvoll, um Engpässe auszugleichen. Es stellt sich aber die Frage, worauf sich diese 10% beziehen? Dürfen pro Jahr 10% der Mittel in die Reserven fliessen oder dürfen die Reserven total maximal 10% eines Jahresbudgets ausmachen. Hier ist eine Klärung nötig und die Prozentzahl zu überprüfen.
- Art 22 Es ist wenig sinnvoll, Rückforderungen zu stellen. Jede Unternehmung muss profitieren um zu überleben. Die Agentur hat die vornehme Aufgabe, Innovation in der Schweiz zu fördern. Eine erfolgreiche Unternehmung schafft Arbeitsplätze und generiert zumindest über die Löhne wieder Einkommenssteuern für den Bund.

 Ausserdem ist es schwierig, die Unternehmungen zu kontrollieren und festzulegen, ab wann sie Rückzahlungen leisten müssten.

 swissfaculty schlägt vor, diesen Artikel zu streichen.

swissfaculty hofft, dass ihre Beurteilung und ihre Antworten in die definitive Version des Bundesgesetztes einfliessen.

Mit bestem Dank für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung nehmen zu können und freundlichen Grüssen

Für den fh-ch, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz Hervé Bourrier, Präsident

Für die SGL, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen und Lehrerbildung Richard Kohler, Präsident

Für die VSH-AEU, Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden/ Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université Christian Bochet, Präsident